

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)303 neu**

14. März 2023

Stellungnahme

ZVEI e. V.

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

BT-Drucksache 20/5549

siehe Anlage

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW)

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Energie und Klima
am 15. März 2023, BT-Drs. 20/5549

Einführung

Strom wird der zentrale Energieträger der Zukunft sein und die Stromnetze damit das Rückgrat des künftigen Energiesystems. Die zunehmende Elektrifizierung von Anwendungen und Prozessen steigert den Strombedarf bis zum Jahr 2030 u. a. durch ca. 15 Mio. Ladepunkte und sechs Mio. Wärmepumpen auf rund 700 TWh/a. Bis zum Jahr 2045 wird sich der Strombedarf gegenüber heute auf mind. 1.000 TWh/a verdoppeln.

Neben der absoluten Zunahme des Stromverbrauchs und damit des notwendigen Transports in den Stromnetzen findet auch eine Änderung in der Erzeugungsstruktur statt. Durch den geplanten und enorm ansteigenden Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung kommt es zu einer Abkehr von der bisher dominierenden zentralen und unidirektionalen Energieversorgung hin zu einer dezentralen, bidirektionalen Energieversorgung mit einer Vielzahl von Erzeugungsanlagen. Gleichzeitig bieten neuartige Verbraucher wie Wärmepumpen und batterieelektrische Fahrzeuge Flexibilitäten, die für den Ausgleich von Nachfrage und fluktuierend einspeisenden erneuerbaren Energien genutzt werden können.

Die Anforderungen an das Stromnetz steigen enorm. Zur Sicherstellung eines sicheren Netzbetriebs werden künftig zusätzliche Daten über das Verbrauchsverhalten und über die Netzauslastung benötigt. Gleichzeitig sollen dynamische Preissignale oder direkte Steuersignale zielgerichtet übermittelt werden können. Zur Bewältigung dieser Aufgaben bedarf es neben dem weiteren Netzausbau vor allem der Digitalisierung der Netzinfrastruktur – und das über alle Spannungsebenen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Dringlichkeit einer beschleunigten Digitalisierung der Stromnetze auf Verteilnetzebene Rechnung getragen und die Grundlage für den massentauglichen Rollout intelligenter Messsysteme als einem wichtigen Baustein für eine zukunftsfähige Netzinfrastruktur gelegt. Der ZVEI unterstützt die im Gesetzentwurf genannten Ziele, den Rollout insbesondere intelligenter Messsysteme zu beschleunigen, Verfahren rund um den Rollout zu entbürokratisieren und die Rechtssicherheit für die Beteiligten zu erhöhen.

Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Mit dem Gesetzentwurf würde der Rahmen für einen beschleunigten Rollout intelligenter Messsysteme geschaffen. Die geplanten Maßnahmen gilt es daher vollumfänglich und zügig umzusetzen.

Rollout beschleunigen

Der im Gesetzentwurf vorgesehene beschleunigte Rollout intelligenter Messsysteme bis 2030 unterstützt die Erreichung der Energiewendeziele der Bundesregierung. Der Gesetzentwurf kann helfen, die notwendige Rechts- und Investitionssicherheit für die beteiligten Akteure zu schaffen.

- Eine Verstetigung des Rollouts mit gleichmäßigeren jährlichen Ausbaquoten trägt bei Anwendern, Messstellenbetreibern, Netzbetreibern und Herstellern zu Effizienz und Nachhaltigkeit bei. Der ZVEI unterstützt daher die Festlegung, bis 2025 mind. 20 Prozent der Anschlusspunkte mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Es muss jetzt auf eine entsprechende Einhaltung der festgelegten Zwischenziele geachtet werden.
- Darüber hinaus unterstützt der ZVEI ausdrücklich, dass ein agiler Ausbau nunmehr für Endanwender mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh statt, wie bisher im Entwurf vorgesehen, 20.000 kWh erfolgen kann. Die Erweiterung des Bereichs stellt sicher, dass die größtmögliche Anzahl intelligenter Messsysteme verbaut werden kann.

- Die Abschaffung der Markterklärung schafft Klarheit bezüglich des weiteren Vorgehens und somit Rechts- und Planungssicherheit. Der Wegfall der 3-Herstellerregelung fördert überdies den Wettbewerb für die Technologieanbieter und schafft so Raum für Innovationen.
- Das verankerte Recht, im Standardleistungsumfang Viertelstundenmesswerte und verpflichtend als Zusatzleistung anzubietende Minuten-Messwerte nach § 34 Messstellenbetriebsgesetz für Netzbetrieb, Netzplanung, Netzauslastung und intelligente Steuerung bereitzustellen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Dies fördert die angestrebte Beschleunigung innovativer Tarifkonzepte und die Ausgestaltung eines auf Netzdienlichkeit ausgerichteten Strommarktdesigns. Darüber hinaus sind die somit erhobenen Daten Grundlage für verlässliche Prognosen, um Engpässen im Netz frühzeitig durch Marktmechanismen und Sollwertvorgaben zu begegnen und kurative Maßnahmen zu vermeiden.

Endkunden stärken

Für das Gelingen der Energiewende sind die Akzeptanz und die Partizipationsmöglichkeiten der Endkunden entscheidend. Die weitere Stärkung der Rolle der Endkunden im GNDEW ist daher richtig.

- Der beschleunigte Rollout intelligenter Messsysteme ist kein Selbstzweck, sondern zählt als ein Baustein für die Digitalisierung der Netze auf die Schaffung eines zukunftsfähigen Energiesystems ein. Der Rollout der technischen Infrastruktur ist eine wichtige Voraussetzung, um endkunden- und verbraucherseitig neben beispielsweise dynamischen Tarifen auch Mehrwertdienste und Dienstleistungen Dritter zu nutzen. Die hierfür notwendigen Daten werden auf Basis von § 60 Abs. 1 und 2 des Messstellenbetriebsgesetzes durch den Messstellenbetreiber oder direkt aus dem Smart Meter Gateway bereitgestellt.
- Die Kosten für die moderne Messeinrichtung beim Endkunden zukünftig auf höchstens 20 € zu begrenzen stärkt die Akzeptanz bei den Endverbrauchern. Positiv ist auch die Möglichkeit zur Verrechnung der Differenz bis zu Preisobergrenze vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber benötigt nun Rechtssicherheit zur Anerkennung der Kosten in der Erlösobergrenze. Diese Kostenreduktion für den Privathaushalt sollte nun breit und deutlich kommuniziert werden.
- Für das Gelingen der Energiewende sind die Überwachung des Netzzustands und die zielgerichtete Übermittlung von Steuerbefehlen essenziell. Diese Notwendigkeit zeigt der Gesetzentwurf deutlich auf, insbesondere im Zusammenspiel mit dem BNetzA-Eckpunktepapier zu § 14a EnWG vom 24.11.2022 und mit dem nun verfolgten Ansatz eines digitalen Netzanschlusses. Allerdings fehlen konkrete Maßnahmen für die Erreichung dieses Ziels bis zum 01.01.2024. In der Gesetzesbegründung wird auf den digitalen Netzanschlusspunkt mit Sollwertvorgaben hingewiesen. Er sollte im Gesetz als Zielbild für Steuerungsvorgaben über das Smart Meter Gateway fest verankert werden. Steuerungsvorgaben wirken zukünftig im Regelfall nicht mehr auf Einzelanlagen, sondern es wird ein im Netzanschluss zwischengeschaltetes Energiemanagementsystem adressiert. Dieser Fall ist auch in den Eckpunkten der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG vorgesehen. Die Endkunden werden durch dieses Konzept zu aktiven Partnern der Energiewende und sorgen eigenverantwortlich für die Einhaltung der Sollwerte. Das Gesetz stellt bisher nicht ausreichend auf die Rolle eines für eine Liegenschaft installierten Energiemanagementsystems zur Umsetzung von Sollwertvorgaben aus dem Smart Meter Gateway ab.
- Dynamische Tarife und die Direktvermarktung stärken den Endkunden und die Energiewende im Gebäude. Die Umstellung auf Viertelstunden-Bilanzierung ist die Grundlage für dynamische Tarife und die Direktvermarktung. Auch ist es folgerichtig, dynamische Tarife verpflichtend für alle Stromkunden bereits ab dem 01.01.2025 und unabhängig von der Größe des Lieferanten einzuführen.

Anmerkungen über das GNDEW hinaus

Der mit dem GNDEW geplante beschleunigte Rollout intelligenter Messsysteme ist ein wichtiger Baustein zur Schaffung eines zukunftsfähigen Stromnetzes. Begleitend zu diesem Prozess erachtet der ZVEI Anpassungen in weiteren Bereichen für sinnvoll.

- Durch das GNDEW sollen ein agiler Rollout mit fortlaufenden Softwareupdates und die schnellere Implementierung von Innovationen durch den Wegfall der 3-Herstellerregelung gefördert werden. Parallel erscheinen daher Änderungen im Eichrecht sinnvoll, die einen agilen Rollout und die schnelle Umsetzung von Software-Updates unterstützen. Derzeit wären für Software-Updates der Smart Meter Gateways zusätzliche Freigaben durch die jeweils verantwortlichen Landeseichbehörden erforderlich. Hier wäre noch einmal zu prüfen, ob zur Beschleunigung solcher Updates bei bereits installierten Smart Meter Gateways analog zu Neugeräten die ohnehin vorhandenen Zertifikate der BSI und Baumusterprüfbescheinigungen der PTB ausreichend sind.

- Das Recht des Endkunden auf ein intelligentes Messsystem, dem der Messstellenbetreiber nachkommen muss, steigert die Partizipationsmöglichkeiten an der Energiewende. Die Deckelung der Kosten für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ist ein wichtiger Baustein zur Steigerung der Akzeptanz und spiegelt die Nutzenverteilung wider. Im Weiteren sollte geklärt werden, wie eine zumindest anteilige Anrechnung der an den Verteilnetzbetreiber zu verrechnenden Kosten in der ARegV erfolgen kann.
- Der ZVEI begrüßt das parallel laufende Festlegungsverfahren der BNetzA zu § 14a EnWG, mit dem die Basis für die verpflichtende Teilnahme aller Verteilnetzbetreiber und Letztverbraucher an der netzorientierten Steuerung entsprechender Verbrauchseinrichtungen geschaffen wird. Angestrebt wird einerseits ein steuernder Eingriff für den Netzbetreiber zur sicheren Aufrechterhaltung des Netzbetriebs. Andererseits soll nur so viel wie unbedingt nötig gesteuert werden und der Komfort des Endverbrauchers so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Hiervon unabhängig sind weitere Maßnahmen zu prüfen, die eine präventive Steuerung und die marktliche Erschließung von Flexibilitäten ermöglichen. Die BNetzA sollte dazu von der Festlegung nach § 14c EnWG Gebrauch machen. Die BNetzA sollte zeitnah Spezifikationen für die Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen und geeignete standardisierte Marktprodukte festlegen. Das würde wiederum die Akzeptanz und freiwillige Bereitstellung von Flexibilitäten durch die Marktteilnehmer fördern. Eine Einspeisung, für die sich Kunden freiwillig zu einem marktlichen Preis entscheiden, ist weniger eingriffsintensiv als eine verpflichtende Leistungsreduzierung. Darüber hinaus brauchen Hersteller steuerbarer Verbrauchseinrichtungen die notwendige Klarheit über zukünftige Produkthanforderungen.
- Die branchenübergreifend abgestimmte und gemeinsam mit dem BSI erarbeitete Technische Richtlinie 03109-5 für Anwendungen im Bereich HAN-CLS sollte fertiggestellt und zeitnah veröffentlicht werden.

Kontakt

Mark Becker-von Bredow • Bereichsleiter Elektrifizierung und Klima

Tel.: +49 30 306960 15 • Mobil: +49 151 26 44 19 09 • E-Mail: Mark.Becker@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Charlottenstraße 35/36 • 10117 Berlin

Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 13.03.2023